

Stadt Freiburg im Breisgau - Bürgermeisteramt Dezernat V
Postfach, D-79095 Freiburg

1.
FREIE WÄHLER
Rathausplatz 2 - 4
79098 Freiburg

- per E-Mail als pdf

Bürgermeisteramt

Dezernat V

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
D-79106 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 201-4670
Telefax: +49 761 201-4599
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: dez-V@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen Ihnen schreibt Freiburg, den
08.06.2020

**Anfrage nach § 24 Abs. 4 GemO zu Sachthemen außerhalb von Sitzungen
hier:
Einführung von Tempo 40 im gesamten Stadtgebiet der Gemarkung Freiburg**

Sehr geehrte Frau Stadträtin Schrepp,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Gröger,
sehr geehrter Herr Stadtrat Veser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.03.2020, das Herr Oberbürgermeister Horn zur Beantwortung an mich weiter geleitet hat. Leider hat die Beantwortung Ihres Schreibens aufgrund der akuten Phase der Coronapandemie etwas länger gedauert. Ich bitte hierfür um Verständnis.

Grundsätzlich möchte ich voranstellen, dass die Stadtverwaltung sich bei der Ausweisung von Geschwindigkeitsbeschränkungen an die geltende Rechtslage in Deutschland hält und halten muss. Grundsätzlich gelten auf Straßen in Deutschland die jeweiligen in der StVO festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten. Unterschieden wird allgemein in Innerorts und Außerorts sowie Autobahnen bzw. zweibahnige Straßen mit baulicher Mitteltrennung. Innerhalb der geschlossenen Ortsdurchfahrt gilt als Höchstgeschwindigkeit Tempo 50, außerhalb geschlossener Ortschaften Tempo 100. Auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen - also zweibahnigen Straßen mit baulicher Mitteltrennung - gibt es nach der Straßenverkehrsordnung keine Geschwindigkeitsbeschränkung und es gilt lediglich eine Richtgeschwindigkeit von 130 km/h.

Die StVO gibt verschiedene Rechtsgrundlagen vor, die es erlauben, von der jeweiligen gesetzlichen Höchstgeschwindigkeit abzuweichen. Alle Abweichungen sind Ausnahmen von der Regel (also der jeweilig in der StVO festgelegten Höchstgeschwindigkeit), die im Einzelfall begründet werden müssen. Die Straßenverkehrsbehörde hat im Stadtgebiet bereits alle rechtlichen Vorgaben für Geschwindigkeitsbeschränkungen ausgeschöpft, diese sind in verschiedenen Regelungen entstanden.

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Straßenbahn und Bus: Linie 1 - 2 - 3 - 4 Haltestelle Rathaus im Stühlinger
Sparkasse Freiburg - Nördlicher Breisgau:
IBAN DE63 6805 0101 0002 0100 12 · BIC FRSPDE 66XXX

*E-Mail-Adresse nur
für formlose Mitteilun-
gen ohne elektro-
nische Signatur



Ihre Fragen können wir wie folgt beantworten:

- 1. Bestehen die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einführung einer in der gesamten Stadt geltenden Geschwindigkeitsvorgabe und Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h?**

Nein.

- 2. Könnte sich die Stadtverwaltung vorstellen den Vorschlag der Fraktion der Freien Wähler zu folgen, um zumindest zunächst in einer Testphase die Auswirkungen auf den Verkehr, aber auch auf die Umwelt zu testen?**

Abgesehen von den fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Regelung würde eine Einführung von einheitlich Tempo 40 auf Freiburger Gemarkung bedeuten, dass in allen Wohnstraßen, in denen ja bereits seit vielen Jahrzehnten flächendeckend Tempo-30-Zonen eingeführt wurden, die Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h heraufgesetzt werden würde. Auch in Streckenabschnitten von Hauptverkehrsstraßen, an denen wir aus Lärmschutzgründen eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h festgesetzt haben, würde die Umsetzung Ihres Vorschlages die Heraufsetzung der Höchstgeschwindigkeit sowie eine spürbare Erhöhung der Lärmemissionen bedeuten. Ich gehe davon aus, dass diese Veränderungen nicht nur auf Verständnis stoßen würden.

- 3. Welche Kosten werden bei der Stadt Freiburg jährlich aufgewandt, um die jetzt vorhandene Beschilderung umzusetzen und aufrechtzuerhalten?**

Ich gehe davon aus, dass wir für den Betrieb der in Freiburg vorhandenen Beschilderung zur Geschwindigkeitsregelung ca. 15.000 € aufwenden. Darin enthalten sind Reinigung, Neukauf und Austausch von Schildern, Beseitigung von Vandalismus- oder Unfallschäden und die dafür anfallende Arbeitszeit unseres Baubetriebes.

- 4. Wie hoch schätzt die Verwaltung den Mindererlös im Rahmen von Bußgeldern bei Einführung einer allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h?**

Eine einigermaßen seriöse Abschätzung der theoretisch einzunehmenden Bußgelder bei dieser ohnehin rechtlich nicht umsetzbaren Regelung ist der Stadtverwaltung nicht möglich.

Zu den am Ende Ihres Schreibens aufgeführten Vorschlägen möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Stadtverwaltung zwar einem Modellversuch für eine flächendeckende einheitliche Regelung zur Höchstgeschwindigkeit offen gegenüber steht, jüngst aber ein entsprechender Vorstoß unsererseits sowohl vom Bundesverkehrsministerium als auch vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg aus rechtlichen Gründen abgelehnt wurde.

Darüber hinaus möchte ich daran erinnern, dass die Anwendung der Straßenverkehrsordnung der Straßenverkehrsbehörde vorbehalten ist. Weder der Gemeinderat noch Bürgerinnen- und Bürger sind befugt, über Geschwindigkeitsbeschränkungen zu entscheiden oder darüber abzustimmen. Ein Bürgerentscheid hierzu kann also nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

2.

Nachricht hiervon - **per E-Mail als PDF** -

den Geschäftsstellen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, Fraktionsgemeinschaften und Gruppierung und Einzelstadtrat

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage

gez.

Prof. Dr. Martin Haag
Bürgermeister